



Gipsputz-Systeme

Putz-Systeme

© Saint-Gobain Rigips GmbH.
1. Auflage, Januar 2010.

Die vorliegende Publikation richtet sich an Sie als geschulte Fachkraft. Eventuell enthaltene Abbildungen von ausführenden Tätigkeiten sind keine Verarbeitungsanleitungen, es sei denn, sie sind als solche ausdrücklich gekennzeichnet.

Alle Angaben dieser Druckschrift entsprechen dem neuesten Stand der Entwicklung und wurden nach bestem Wissen und Gewissen für Sie erarbeitet. Da wir stets bestrebt sind, Ihnen die bestmöglichen Lösungen anzubieten, sind Änderungen aufgrund anwendungs- oder produktionstechnischer Verbesserungen vorbehalten. Versichern Sie sich, ob Sie die aktuellste Ausgabe dieser Druckschrift vorliegen haben. Druckfehler sind nicht auszuschließen.

Rigips-Produkte weisen in der Regel höhere Qualitätsmerkmale auf als von den anwendbaren technischen Normen gefordert. Rigips-Produkte sind aufeinander abgestimmt. Ihr Zusammenwirken ist durch interne und externe Prüfungen bestätigt. Sämtliche Angaben dieser Druckschrift gehen von der ausschließlichen Verwendung von Rigips-Produkten aus. Sofern nicht ausdrücklich anders beschrieben, kann aus den Angaben in dieser Druckschrift nicht auf die Kombinierbarkeit mit fremden Systemen oder auf die Austauschbarkeit einzelner Teile durch fremde Produkte geschlossen werden; insoweit kann eine Gewährleistung oder Haftung nicht übernommen werden.

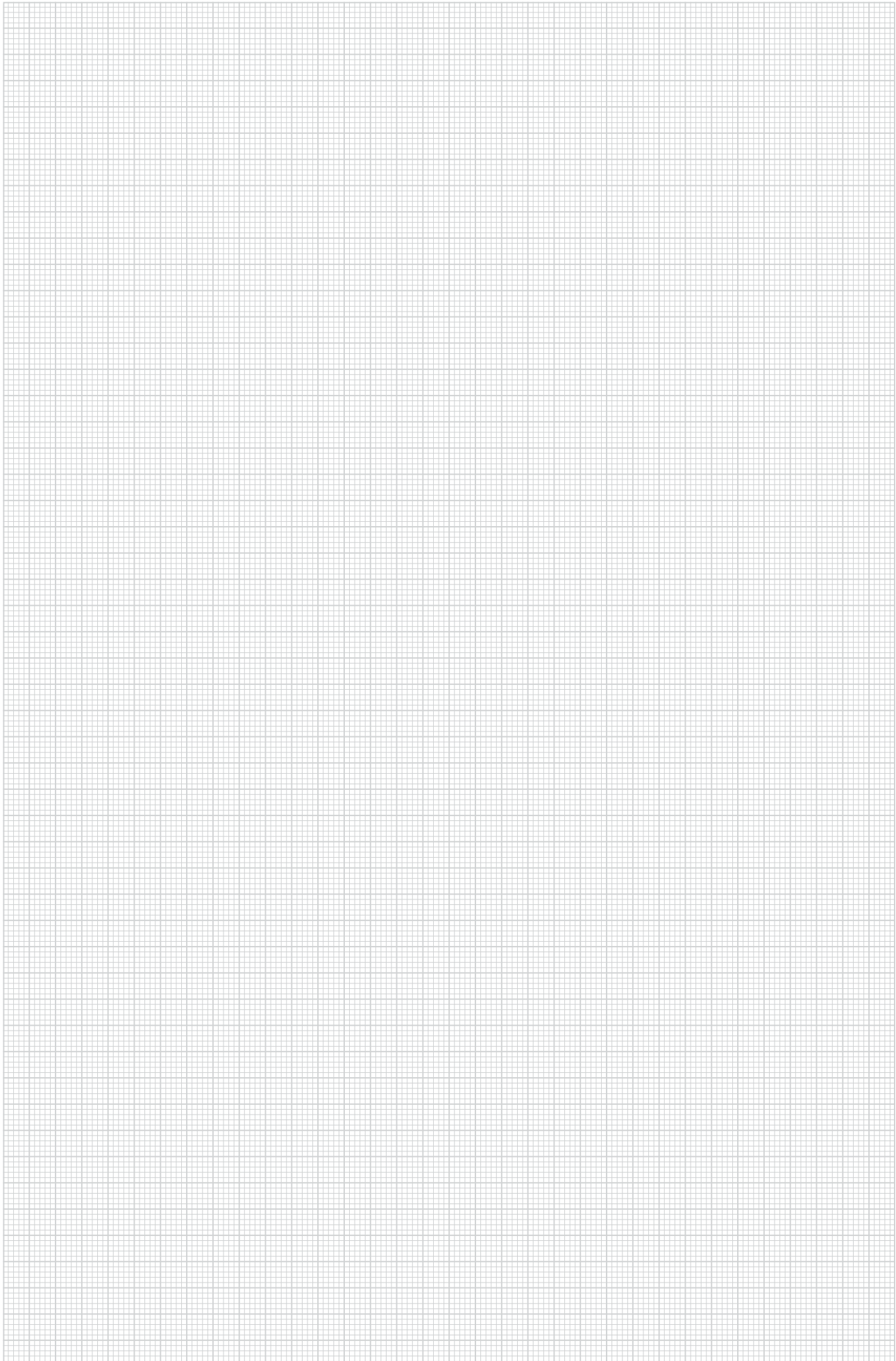
Bitte beachten Sie auch, dass unseren Geschäftsbeziehungen ausschließlich unsere Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (AGBs) in der aktuellen Fassung zugrunde liegen. Unsere AGBs finden Sie in den Einzelheften des „Planen und Bauen“, im Internet unter <http://www.rigips.de/download/AGB.pdf> oder erhalten Sie auf Anfrage.

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit und wünschen Ihnen stets gutes Gelingen mit unseren Systemlösungen.

Saint-Gobain Rigips GmbH

Inhaltsübersicht

Gipsputz-Systeme	Vorteile der Gipsputz-Systeme	8.00.01
	Anwendungsbereiche und technische Eigenschaften	8.00.02
	Voraussetzungen für Gipsputz-Systeme	8.00.03
	Leistungsbeschreibungen	8.00.10
	Nachbehandlung	8.00.11
	Hinweise zu Folgebeschichtungen	8.00.12



Gipsputz-Systeme von Rigips®

1. Umweltfreundlich und gesundheitlich unbedenklich

● Umweltfreundlich:

Gips ist ein Naturprodukt. Zur Herstellung des gebrannten Gipses werden nur geringe Brenntemperaturen benötigt, es kann daher mit geringen Energiemengen produziert werden.

● Gesundheitlich unbedenklich:

Unabhängige Studien belegen, dass Gips ohne gesundheitliche Bedenken hergestellt, verarbeitet und genutzt werden kann. Baubiologen empfehlen daher die Verwendung des Baustoffes Gips.

2. Rationell

Rigips Gipsputz-Systeme bedingen einen schnellen Baufortschritt durch:

- ein ausgefeiltes Logistiksystem
- das einlagige Verarbeiten
- das schnelle Austrocknen

3. Vielseitig

Rigips Gipsputz-Systeme ermöglichen:

- den Einsatz auf nahezu allen festen Untergründen
- die Verwendung vom Keller bis zum Dach
- glatte Oberflächengestaltung
- als Untergrund das Auftragen vielfältigster Beschichtungen (Farben, Tapeten, Fliesen etc.)

4. Wohnbehaglich

Rigips Gipsputz-Systeme bieten aufgrund der bauphysikalischen Eigenschaften viele Vorteile für den Nutzer.

● Regulierung des Raumklimas:

Um Wärmeverluste zu vermeiden, werden Häuser heutzutage möglichst dicht gebaut. Somit findet kein kontinuierlicher Luftaustausch mehr statt. Dieser erfolgt heute durch gezieltes „Stoßlüften“.

Zudem wird im Wohnbereich die Luftfeuchtigkeit durch Duschen, Baden, Kochen und Atmen ständig erhöht. Ein modernes Haus braucht daher eine Möglichkeit, den Feuchtegehalt zu regulieren.

Gipsputz kann aufgrund des hohen Anteils von Großporen zeitweise höhere Luftfeuchtigkeit aufnehmen und gibt bei trockener Raumluft die gespeicherte Feuchtigkeit ebenso schnell wieder ab. Baufachleute sprechen von Klimaregulation. Besonders wichtig ist das in häuslichen Küchen und Bädern.

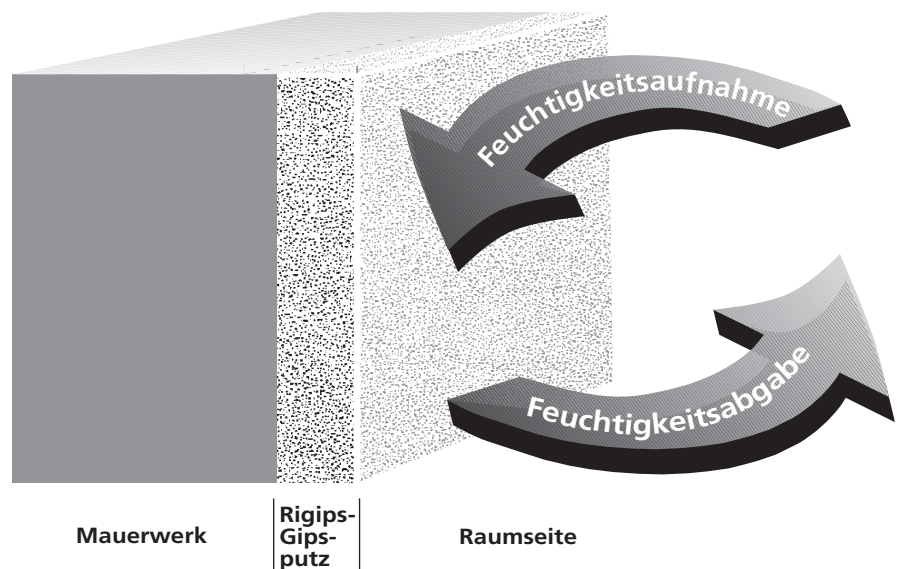
● Behaglichkeit:

Gips- und Gipskalkputze haben eine geringe Wärmeleitfähigkeit und Ausgleichsfeuchte und fühlen sich daher warm an. Der geringe Unterschied zwischen Wand- und Raumtemperatur bewirkt so eine behagliche Atmosphäre im Raum. Die geringe Oberflächenleitfähigkeit wiederum verhindert das statische Aufladen von Gipsputzen. Deshalb ziehen Gipsputze keinen Staub an.

● Brandschutz

Gipsputze von Rigips leisten keinen Beitrag zu Feuer und gehören nach DIN EN 13279-1 der Baustoffklasse A1 an. Zudem wird ein Teil des Wassers beim Erhärten des Gipses gebunden. Im Falle eines Brandes wird dieses Wasser freigesetzt und verbessert somit den Brandschutz. So können nach DIN 4102-4 Bauteile durch Verwendung von Gipsputz in brandschutztechnischer Hinsicht verbessert werden.

Vorteile der Gipsputz-Systeme



Anwendungsbereiche und technische Eigenschaften

Anwendungsbereiche nach Putzuntergrund

Technische Kennwerte

	Produktbezeichnung	Auftragsdicke in mm	Druckfestigkeit (N/mm ²)	Biegezugfestigkeit (N/mm ²)	Wärmeleitfähigkeit (W/mK)	Diffusionswiderstand
Maschinenputze	Rimat 2000	10*	2,5	1,0	0,25	10
	Rimat MPE	10*	2,5	1,0	0,35	10
	Rimat MPL	10*	2,5	1,0	0,35	10
	Rimat G/F	10*	2,5	1,0	0,35	10
Handputze	Rimat Rot 60	10*	2,5	1,0	0,25	10
	Rimat Rot 100	10*	2,5	1,0	0,25	10
	Rimat Gold 120	10*	2,5	1,0	0,35	10

* Mittlere Putzdicke 10 mm, Mindestputzdicke 5 mm, unter Betondecken maximal 25 mm. Auf labilen Untergründen, z. B. Holzwolle-Leichtbauplatten Mindestputzdicke 15 mm bei vollflächiger Bewehrung. Bei Putzträgern Mindestputzdicke 15 mm auf Sichtseite. Bei anschließender Beschichtung mit keramischen Belägen Mindestputzdicke 10 mm.

Anwendungsbereiche nach Putzuntergrund

Produktbezeichnung	Ziegel	Kalksandstein	Hohlblockstein	Bimsstein	Porenziegel	Porenbeton	Beton, Wand und Decke	Leichtbeton, gefügedicht	Holzwoleleichtbauplatten	Hartschaumputzträger	Metallputzträger	
Maschinenputze	Rimat 2000	▼	■	▼	▼	■	■	●	●	▲	◆	▼
	Rimat MPE	▼	■	▼	▼	■	■	●	●	▲	◆	▼
	Rimat MPL	▼	■	▼	▼	■	■	●	●	▲	◆	▼
	Rimat G/F	▼	■	▼	▼	■	■	●	●	▲	◆	▼
Handputze	Rimat Rot 60	▼	■	▼	▼	■	■	●	●	▲	◆	▼
	Rimat Rot 100	▼	■	▼	▼	■	■	●	●	▲	◆	▼
	Rimat Gold 120	▼	■	▼	▼	■	■	●	●	▲	◆	▼

- ▼ ohne Grundierung geeignet
- geeignet nur bei Vorbehandlung mit Rikombi Kontakt
- geeignet nach Saugprüfung, falls erforderlich mit Rikombi Grund oder Rikombi Sperrgrundieren
- ▲ geeignet bei vollflächiger Bewehrung mit Armierungsgewebe
- ◆ je nach Oberflächenstruktur Vorbehandlung mit Rikombi Kontakt und vollflächige Bewehrung mit Armierungsgewebe

Voraussetzungen für Gipsputz-Systeme

Generell muss der Untergrund fest, trocken, staubfrei, sauber und frostfrei sein, damit eine gute und dauerhafte Verbindung des Putzes möglich ist. Aus diesem Grund müssen Wände, die verputzt werden sollen, vor aufsteigender und rückseitig einwirkender Feuchtigkeit geschützt sein.

Sichtbare Stahlteile im Untergrund sind zu isolieren, da andernfalls Verfärbungen auf der Putzoberfläche erscheinen können.

Hartschaumplatten mit glatter Oberfläche müssen mit Rikombi Kontakt vorbehandelt werden und während des Putzauftrages vollflächig mit Armierungsgewebe bewehrt werden.

Als Putzgrund ungeeignete Flächen, wie z. B. Holz- und Stahlteile, sind mit Putzträgern zu überspannen. Hierbei muss der Putzträger allseitig mindestens 20 cm auf den umgebenden und geeigneten Putzgrund übergreifen und möglichst nur auf diesem befestigt werden. Die Verbindung Putzträger mit dem Putzgrund muss so erfolgen, dass keine unnötigen Spannungen des

Stark saugende Untergründe, wie z. B. Porenbeton, müssen mit Rikombi Grund oder Rikombi Sperre vorbehandelt werden, um einen zu schnellen Wasserentzug aus dem Putznassmörtel zu verhindern.

Putzgrundes auf den Putzträger übertragen werden.

Drahtgewebe und ähnliche Erzeugnisse sind nur dann als Putzträger geeignet, wenn sie sich fest verspannen lassen oder auf einer ausreichenden Anzahl Abstandsdübel montiert sind.

Ist die oberste Decke eines Bauwerks zu verputzen, so müssen zur Verhinderung von Kondenswasserbildung vor Beginn der Putzarbeiten die Wärmedämmung sowie die Feuchtigkeitssperrschicht aufgebracht sein und sonstige erforderliche Maßnahmen, z. B. Dehnungsfugen und Haftbrücken, vorgesehen werden.

Fertigteildecken und -wände, Leichtbetonwände sowie Oberflächen unter Flachdächern sind grundsätzlich mit Rikombi Kontakt als Haftbrücke vorzubehandeln.

Bei Beginn der Putzarbeiten muss die Feuchtigkeitsabgabe des Betons abgeschlossen sein. Der Feuchtegehalt muss kleiner 2-3 Gew. % betragen. Dieser Zustand kann unter günstigen Bedingungen ca. 4 Wochen und bei ungünstigen Verhältnissen (hohe Luftfeuchtigkeit, Frost) frühestens 8 Wochen (frostfreie Tage) nach dem Ausschalen erreicht sein.

Weitere Hinweise zur Betonoberfläche siehe nächste Seite.

Allgemein

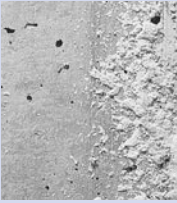





Labile Untergründe und Putzträger

Beton

Prüfung, Beurteilung und Vorbehandlung von Beton

Beton

	PRÜFUNG AUF	VERFAHREN	ERKENNUNGSMERKMAL	MASSNAHMEN
	Anhaftende Fremdstoffe, z. B. Mörtelreste, Staub, Ruß etc.	Augenschein Wischprobe	Erkennbare Erhebungen, Verfärbungen Staub bleibt an der Hand haften	Abfegen, abwischen oder abwaschen
	Zu hohe Betonfeuchte	Wischprobe Augenschein Benetzungsprobe	Nässe der Fläche Dunkle Farbe Kein oder später Farbumschlag, hell- / dunkelgrau, Wasser perlt ab	Weitere Trocknung abwarten
	Lockere und mürbe Teile an der Betonfläche	Augenschein Kratzprobe	Erkennbare Erhebungen, Risse, u.ä. Abblättern, Abplatzen	Mit Stahlbesen kräftig abbürsten bzw. wundkratzen oder mit Stoßscharre abstoßen, eventuell Sandstrahlen; Rikombi Kontakt als Haftbrücke auftragen
	Anhängendes Kondenswasser	Augenschein Wischprobe	Nässe der Fläche	Trocknung abwarten
	Rest von Schalungstrennmitteln	Benetzungsprobe UV-Lampe	Kein oder später Farbumschlag hell- / dunkelgrau, Wasser perlt ab Fluoreszierende Flächen	Mit Wasser unter Zusatz von P3-Lösung mit Bürste reinigen. Nachwaschen mit reinem Wasser. Nach ausreichender Trocknung Rikombi Kontakt auftragen.
	Dichte und fest haftende Sinterhaut	Kratz- und Benetzungsprobe	Kein oder später Farbumschlag hell- / dunkelgrau, in Kratzzone stärkere Saugfähigkeit und Dunkelfärbung	Aufrauen, Wundkratzen, eventuell Sandstrahlen; Rikombi Kontakt als Haftbrücke auftragen
	Stark verdichteter Beton	Benetzungsprobe	Kein oder später Farbumschlag hell- / dunkelgrau, Wasser perlt ab	Rikombi Kontakt als Haftbrücke auftragen

Leistungs- beschreibungen

Ausführung und Anforderungen	DIN V 18550
Gipsputz-Systeme	DIN EN 13279-1

Putzgrundvorbehandlung

___ m² Betonflächen gründlich reinigen und mit Rikombi Kontakt nach Vorschrift vollflächig vorbehandeln.

Material	_____	€/m ²
Lohn	_____	€/m ²
oder EP	_____	€/m ²

___ m² gründlich reinigen und mit Rikombi Grund nach Vorschrift vollflächig vorbehandeln.

Material	_____	€/m ²
Lohn	_____	€/m ²
oder EP	_____	€/m ²

___ m² gründlich reinigen und mit Rikombi Grund nach Vorschrift vollflächig vorbehandeln.

Material	_____	€/m ²
Lohn	_____	€/m ²
oder EP	_____	€/m ²

___ m fachgerechtes Fixieren von Eckschutzschienen mit Ristuck auf gereinigtem, tragenden Untergrund.

Material	_____	€/lfm
Lohn	_____	€/lfm
oder EP	_____	€/lfm

___ m Schlitze > 40 cm mit Putzträgern überspannen.

Material	_____	€/m
Lohn	_____	€/m
oder EP	_____	€/m

Haftbrücke auf Beton

Grundierung auf stark saugendem Mauerwerk und Gipsplatten

Aufbrennsperre auf stark saugendem Mischmauerwerk

Eckschutzschienen an sämtlichen Ecken fachgerecht fixieren

Putzträger zum Überspannen von Schlitzen über 40 cm, ausgesteift

Handputze

Putzoberfläche

___ m² Rimat Rot 60 (Gips-Trockenmörtel B4) auf _____ einlagig in einer mittleren Putzdicke von 10 mm auf Wand/Decke auftragen und fluchtgerecht abziehen. Oberfläche glätten.

Material	_____	€/m ²
Lohn	_____	€/m ²
oder EP	_____	€/m ²

___ m² Rimat Rot 100 (Gips-Trockenmörtel B4) auf _____ einlagig in einer mittleren Putzdicke von 10 mm auf Wand/Decke auftragen und fluchtgerecht abziehen. Oberfläche glätten.

Material	_____	€/m ²
Lohn	_____	€/m ²
oder EP	_____	€/m ²

___ m² Rimat Rot 120 (Gips-Trockenmörtel B4) auf _____ einlagig in einer mittleren Putzdicke von 10 mm auf Wand/Decke auftragen und fluchtgerecht abziehen. Oberfläche glätten.

Material	_____	€/m ²
Lohn	_____	€/m ²
oder EP	_____	€/m ²

Maschinenputze

Putzoberfläche

___ m² Rimat 2000 (Gips-Trockenmörtel B4) auf _____ einlagig in einer mittleren Putzdicke von 10 mm auf Wand/Decke auftragen und fluchtgerecht abziehen. Oberfläche glätten.

Material	_____	€/m ²
Lohn	_____	€/m ²
oder EP	_____	€/m ²

___ m² Rimat MPE (Gips-Trockenmörtel B4) auf _____ einlagig in einer mittleren Putzdicke von 10 mm auf Wand/Decke auftragen und fluchtgerecht abziehen. Oberfläche glätten.

Material	_____	€/m ²
Lohn	_____	€/m ²
oder EP	_____	€/m ²

___ m² Rimat MPL (Gips-Trockenmörtel B4) auf _____ einlagig in einer mittleren Putzdicke von 10 mm auf Wand/Decke auftragen und fluchtgerecht abziehen. Oberfläche glätten.

Material	_____	€/m ²
Lohn	_____	€/m ²
oder EP	_____	€/m ²

___ m² Rimat G/F (Gips-Trockenmörtel B4) auf _____ einlagig in einer mittleren Putzdicke von 10 mm auf Wand/Decke auftragen und fluchtgerecht abziehen. Oberfläche glätten.

Material	_____	€/m ²
Lohn	_____	€/m ²
oder EP	_____	€/m ²

Untergrund für keramische Beläge

___ m² Rigips-Putzsystem (Gips-Trockenmörtel B4) auf _____
einlagig in einer Putzdicke von 10 mm auftragen und sauber ausziehen.
Oberfläche nicht filzen oder glätten!

Material	_____	€/m ²
Lohn	_____	€/m ²
oder EP	_____	€/m ²

Spachtelarbeiten

___ m Betonfertigteilfugen an Wand/Decke mit VARIO Fugenspachtel aus-
und anspachteln.

Material	_____	€/lfm
Lohn	_____	€/lfm
oder EP	_____	€/lfm

___ m² _____-Flächen von Staub, losen Teilen und sonstigen
Verschmutzungen reinigen. Löcher sowie auszugleichende Unebenheiten
der lufttrockenen Flächen mit VARIO Fugenspachtel ausspachteln.

Material	_____	€/m ²
Lohn	_____	€/m ²
oder EP	_____	€/m ²

Nach Fertigstellung der Putzarbeiten
sind die Räume häufig und kurzfristig
zu lüften. Der Trocknungsprozess soll-
te gerade im Winter bei beheizten
Bauten durch gezieltes Stoßlüften
unterstützt werden.

Sind konstruktiv bedingte Bewe-
gungen von Bauteilen zu erwarten,
z. B. Fertigteildecken, Bauwerksfugen
etc., so sind Profile, Bewehrungen
oder Trennfugen anzubringen.

Handputze Maschinenputze

Schließen und Beispachteln von Betonfertigteilfugen

Spachteln auf glattem Beton/ tragfähigem Putz

Nachbehandlung

Leistungsbeschreibungen siehe im Internet unter: www.rigips.de!

Hinweise zur Folgebeschichtungen

Voraussetzungen

Der Putz muss fest, trocken, saugfähig und frei von Verschmutzungen sein:

Eine dichte, feste und schwachsaugende Oberfläche ist kein Mangel des Putzes und kann mit einer Grundierung vorbehandelt werden.

Bitte beachten Sie bei den einzelnen Beschichtungen die notwendige Mindesttemperatur der Putzoberfläche/des Untergrundes.

Putze mit einer dichten, nicht fest haftenden und nicht saugenden Oberflächenschicht, z. B. Sinterhaut, müssen durch manuelles oder maschinelles Schleifen von dieser

Schicht befreit und mit einer Grundierung vorbehandelt werden. Durch mangelnde Lüftung und damit verbundene ungünstige Austrocknungsbedingungen können diese Schichten entstehen.

Gips- und Gipskalkputze müssen, um eine gleichmäßige Saugfähigkeit zu erhalten, grundsätzlich grundiert werden. Die Wahl der Grundierung, ob wasserlöslich, z. B. Rikombi Grund, oder lösungsmittelhaltig, richtet sich nach der Beschaffenheit des Untergrundes und der vorgesehenen Beschichtung.

Anstriche und Beschichtungen auf Gipsputzen

Neben den zuvor genannten Voraussetzungen müssen weitere Be-

dingungen vor dem Auftragen berücksichtigt werden.

Der Feuchtigkeitsgehalt des Putzes darf folgende Werte nicht überschreiten:

Dispersionsanstriche, wasch- und scheuerbeständig, matt	3,0 %
---	-------

Stärker absperrende Anstriche/Tapeten	1,5 %
---------------------------------------	-------

Lack- und Latexfarben/dampfdichte Tapeten	1,0 % (Erreichen der Ausgleichsfeuchte)
---	---

Gipsputze dürfen nicht fluatiert oder mit Kalk-Wasserglas behandelt werden. Bei Silikatfarben sind geeignete Grundierungen zu verwenden.

Des Weiteren sind die DIN 18363/ DIN 18366 sowie die Merkblätter

Nr. 10 (Beschichtungen, Tapezier- und Klebearbeiten auf Innenputz) und Nr. 16 (Technische Richtlinien für Tapezier- und Klebearbeiten) vom Bundesausschuss für Farbe und Sachwertschutz zu beachten.

Fliesen auf Gipsputzen

Rigips-Putztrockenmörtel entsprechen der Putzmörtelgruppe P IV nach DIN V 18550 und sind Gips-Putztrockenmörtel nach DIN EN 13279-1. Diese sind nach DIN V 18550, Abschnitt 7.5.2 auch für häusliche Küchen und Bäder geeignet.

Der Putz muss eine Dicke von mindestens 10 mm haben und die Oberfläche darf nur sauber ausgezogen sein, damit eine festere und rauhere Oberflächenstruktur erzielt wird. Sie darf weder gefilzt noch geglättet werden.

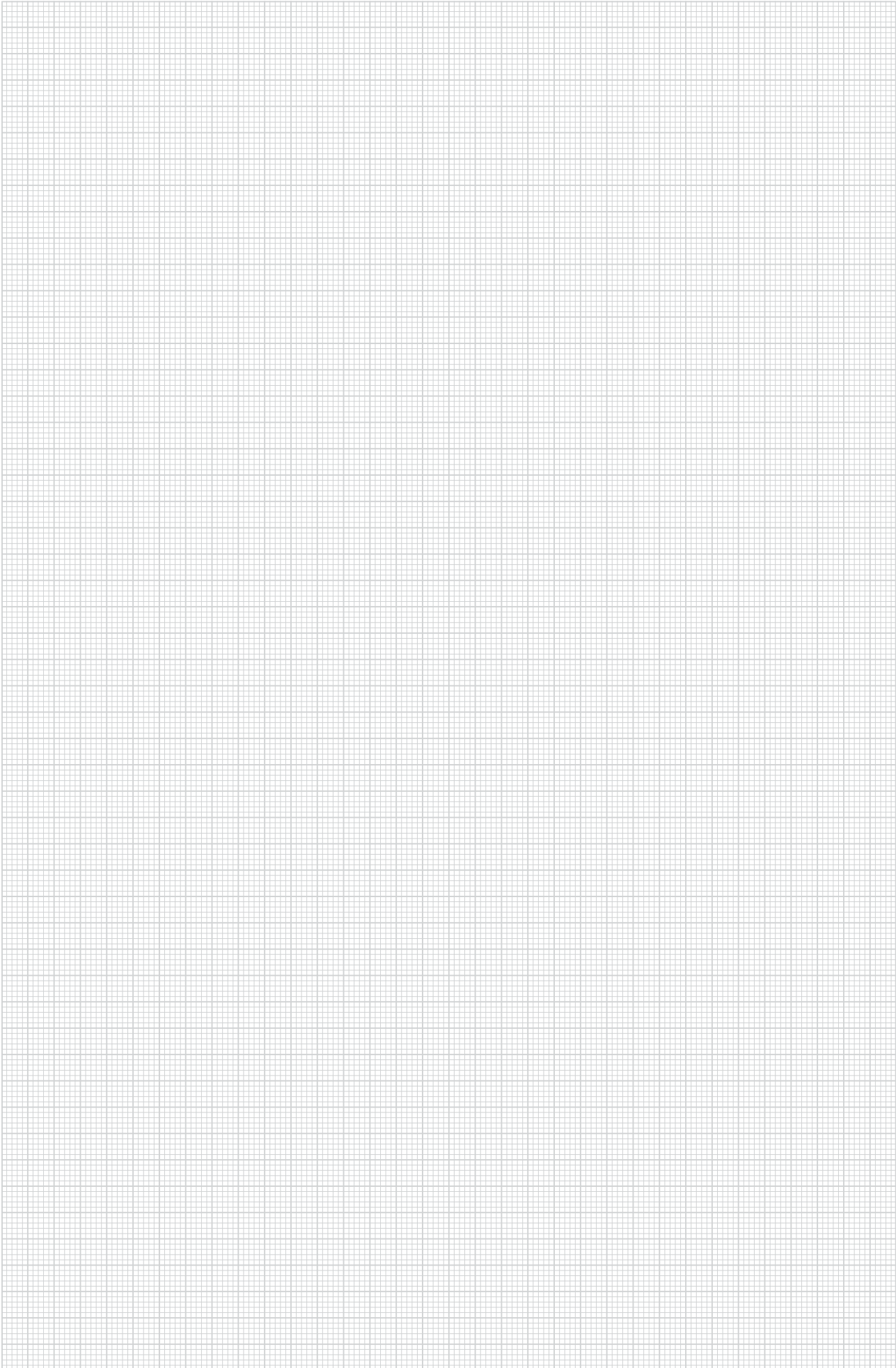
Der Feuchtigkeitsgehalt muss die Ausgleichsfeuchte (< 1 %) erreicht haben, die mit dem CM-Gerät er-

mittelt wird. Desweiteren ist die Prüfung nach DIN 18352 zu empfehlen.

Der Gipsputz ist vom Boden bis zur Decke mit einer geeigneten Grundierung zu versehen. In Bereichen der wasserbeaufschlagten Flächen, z. B. Wannen- und Duschenbereich, sind zusätzliche Abdichtungen mit geeigneten Spachtel- und Anstrichstoffen auf den Gipsputz durchzuführen.

Plattenfugen, Anschlüsse und Rohraustritte aus den Wänden sind dauerelastisch auszubilden.

Bei der Verarbeitung des keramischen Materials im Dünnbettverfahren ist DIN 18157, Teile 1-3 zu beachten.



Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Saint-Gobain Rigips GmbH

1. Anwendbarkeit

Unsere sämtlichen Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der vorliegenden Bedingungen, die auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit Ihnen, unserem Kunden, gelten. Ihre AGB, insbesondere Einkaufsbedingungen, sind, sofern wir diese nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, für uns unverbindlich, auch wenn wir diesen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen. In einer Bezugnahme auf ein Schreiben, das entgegenstehende Bedingungen enthält oder darauf verweist, liegt keine Anerkennung dieser Bedingungen durch uns.

2. Angebote, Preise, Werkzeuge, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

Unsere Angebote sind freibleibend. Soweit nichts anderes vereinbart, gelten jeweils die Preise unserer aktuellen Preisliste zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Preise verstehen sich in der BRD (Festland) per Lkw frei Baustelle oder Lager und gelten nur unter Zugrundelegung von mindestens 5 t Ladungsgewicht, sofern mit uns nichts anderes vereinbart wurde. Voraussetzung für die Lieferung ist ein Straßenzustand, der das Anfahren von Lastzügen mit einem Gesamtgewicht bis zu 40 t erlaubt. Das Abladen und dessen Kosten gehen zu Ihren Lasten.

Unsere Rechnungen sind, sofern mit uns nichts anderes vereinbart wurde, sofort fällig und ohne Abzug zahlbar. Soweit wir auf der jeweiligen Rechnung ausdrücklich einen Skontoabzug erlauben, muss die Zahlung innerhalb der angegebenen Skontofrist bei uns unwiderruflich eingegangen sein. Skontierfähig ist nur der Warenwert, insbesondere also nicht ausgewiesene Paletten, Verpackung, Hilfsmittel, Fracht, Mindermengenzuschlag und dergleichen mehr.

Schecks werden nur zahlungshalber entgegengenommen, Wechsel keinesfalls. Bei Verzugsbeginn haben Sie unbeschadet der Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens Zinsen gem. §§ 246, 247, 288 BGB zu leisten. Ihre Aufrechnung mit oder Zurückbehaltung wegen Gegenforderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, diese sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

3. Vertrag, Aus- und Zusagen

Alle Aufträge, sonstigen Vereinbarungen, Aussagen und Zusagen, insbesondere jedwede Garantien, bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung (zwei Unterschriften – auch Faksimile), die ausschließlich maßgebend ist. Falls keine schriftliche Auftragsbestätigung erfolgt, gilt ein Auftrag zu unseren Bedingungen mit der Übergabe der Ware an Sie, Ihren Erfüllungsgehilfen oder den jeweiligen Frachtführer als angenommen.

Stellt sich heraus, dass Ihre Vermögensverhältnisse schlecht sind oder sich wesentlich verschlechtert haben und nach unserer freien Einschätzung für eine Kreditgewährung nicht geeignet sind, sind wir berechtigt, die uns obliegenden Leistungen zu verweigern, bis nach unserer Wahl die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit geleistet ist.

Erklären Sie aus solchen in Ihrer Sphäre liegenden Gründen, einen Vertrag nicht erfüllen zu wollen, und erklären wir uns trotz fehlender Verpflichtung mit der Vertragsauflösung einverstanden, können wir 20% des Kaufpreises als pauschalierten Schadenersatz verlangen; entsprechendes gilt bei freiwilliger Warenrücknahme, auch aufgrund geltend gemachten Eigentumsvorbehaltes gem. Ziff. 10.

4. Technische Beratung, Auskünfte, Schulung etc.

Unsere technischen Auskünfte, Vorschläge und Beratungen sind nur dann verbindlich, wenn diese objektbezogen und schriftlich erfolgen. Sie haben in jedem Falle die Verpflichtung, solches unter Berücksichtigung unserer zu erbringenden Leistungen auf die Eignung für den in Frage stehenden Verwendungszweck hin zu untersuchen und, soweit sinnvoll oder erforderlich, weitere sachkundige Personen hinzuziehen. Da unsere vorgenannten Serviceleistungen und Schulungen aus Gefährlichkeit erfolgen, ist, soweit gesetzlich zulässig, eine Haftung ausgeschlossen, ansonsten gilt Ziff. 9.

5. Transport und Gefahrgutübergang, Beschädigungen etc.

Der Transport und die Entladung der Ware erfolgt in allen Fällen auf Ihre Gefahr, auch insoweit wir den Frachtführer einsetzen (Versendungskauf). Die unverzügliche Entladung ist Ihre Aufgabe. Zur Wahrung Ihrer Rechte im Hinblick auf etwaige Transportschäden haben Sie alle Lieferungen vor und bei Entladung auf etwaige Beschädigungen und/oder Verluste bzw. relevante Mengendifferenzen zu überprüfen. Jegliche Beschädigung oder Minder- bzw. Mehrlieferung ist uns unverzüglich vorab per Telefon und dann durch Fax zu melden, zu dem Zweck, dass auch wir den Sachverhalt an Ort und Stelle feststellen können. In jedem Fall muss jedoch eine Erklärung des Frachtführers über Beschädigungen und/oder Verluste auf dem Frachtbrief erfolgen und von Ihnen beigebracht werden.

6. Verpackung, Sonderlogistik

Evtl. Verpackungen werden als Verkaufsverpackungen erstellt, deren Entsorgung ausschließlich Ihre Sache unter eigener Kostentragung ist. Erfolgt auf Ihren Wunsch eine von unserem Standard abweichende Verpackung, wird diese zusätzlich berechnet.

Erfolgt der Versand der Ware auf Paletten oder Kantholzern, so werden diese berechnet und nur diese bei frachtfreier Rückgabe in unbeschädigtem Zustand an eines unserer Werke durch entsprechende Gutschrift wieder vergütet.

Evtl. Lkw-Kran-Selbstentladung geschieht auf Ihre Kosten, Anweisung und Risiko, wobei der Frachtführer befugt ist, Sie unmittelbar zu belasten. Hilfsmittel wie z. B. Niederhubwagen werden, soweit verfügbar, auf Ihre Anforderung und Risiko gegen Bezahlung zur Nutzung überlassen, bleiben unser Eigentum und sind unbeschädigt an eines unserer Werke frachtfrei zurückzugeben. Erfolgt die Rückgabe nicht binnen eines Monats nach Lieferung, werden Ihnen die Hilfsmittel mit dem Neupreis berechnet.

7. Lieferzeit

Liefertermine, auch soweit ein Datum angegeben ist, gelten annähernd und sind im Übrigen auch eingehalten, wenn die bestellte Ware innerhalb der evtl. vereinbarten Frist bei uns versandbereit ist. Wir übernehmen keine Haftung für ein nicht rechtzeitiges Eintreffen der Ware bei Ihnen. Höhere Gewalt, zu der u. a. Verkehrsstörungen, Waren-, Wagen- und Rohstoffmangel, Ausfall der Energiezufuhr gehören, und Streik, Aussperrung und sonstige Betriebsstörungen sowie andere von uns nicht zu vertretende Hindernisse, die die Lieferung unmöglich machen oder erschweren, verlängern die Lieferzeit angemessen.

8. Vereinbarte Beschaffenheit, Mängelrüge, Mängelhaftung

Angaben in unseren Preislisten, Prospekten etc. dienen der näheren Information über unsere Produkte und beschreiben annähernd deren Beschaffenheit und beinhalten keine wie auch immer geartete Garantie; die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit hingegen ergibt sich mangels anderweitiger ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung ausschließlich aus dem jeweiligen Text unserer Angebote, Lieferscheine und Rechnungen sowie den für unsere Produkte einschlägigen DIN-Normen bzw. DIN-EN-Normen.

Sie, bzw. bei Streckenlieferungen Ihre Abnehmer, haben unsere Leistungen unverzüglich nach Erbringung/Ablieferung sorgfältig zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich, nicht erkennbare Mängel nach Entdeckung unverzüglich uns schriftlich unter konkreter Angabe von Art und Umfang der Mängel mitzuteilen und uns unverzüglich Gelegenheit zur Überprüfung der Mängelrüge zu geben.

Innerhalb der gesetzlichen Fristen stehen wir für die Freiheit von Sach- und Rechtsmängeln ein, wobei Sie zunächst stets die Nacherfüllung zu verlangen haben; sind unsere Produkte bereits eingebaut, erstreckt sich die Nacherfüllung auch auf den Austausch mangelhafter durch mangelfreie Produkte. Bei mangelhaften Produkten, die die Gebrauchstauglichkeit nicht nachhaltig beeinflussen, können Sie jedoch nur eine Minderung des Kaufpreises verlangen. Bei Unmöglichkeit oder Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung können Sie hinsichtlich des schadhafte Teiles nach Ihrer Wahl angemessene Minderung (Herabsetzung der Vergütung) oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

Sofern wir Schadenersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen schulden, ist unsere diesbezügliche Haftung jedoch der Höhe nach beschränkt auf das Zehnfache des Preises unserer insoweit erbrachten mangelhaften Leistung.

9. Unsere Haftung und ihre Begrenzung

Unsere Haftung auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrunde, insbesondere aus mangelhafter Lieferung, Verzug, Unmöglichkeit, Verletzung von allgemeinen Pflichten bei Vertragsverhandlung/-abwicklung und unerlaubter Handlung sowie Produkthaftung ist, insbesondere auch soweit es dabei jeweils auf Verschulden ankommt, soweit gesetzlich zulässig, wie folgt ausgeschlossen oder beschränkt:

Im Falle leichter Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen und sonstigen Vertreter, sonstigen Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen haften wir nur, soweit es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

Im Falle grober Fahrlässigkeit unserer nicht leitenden Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen haften wir nur, soweit es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

In allen übrigen Fällen haften wir, soweit wir für das Verschulden einzustehen haben. Soweit wir im Falle leichter oder grober Fahrlässigkeit dem Grunde nach auf Schadenersatz haften, ist unsere Haftung für vertragsuntypische Schäden und für nicht voraussehbare Schäden ausgeschlossen.

Im Übrigen ist unsere Haftung im Falle leichter oder grober Fahrlässigkeit auf das Zehnfache des Preises unserer insoweit erbrachten Leistung beschränkt. Im Falle grober Fahrlässigkeit gilt dies nur für die Verletzung nicht vertragswesentlicher Pflichten.

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang unmittelbar auch zugunsten unserer Organe, gesetzlichen und sonstigen Vertreter, sonstigen Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen.

Soweit unsererseits dennoch eine Haftung besteht, ist diese darüber hinaus summenmäßig auf EUR 2 Mio. für Personen- und EUR 0,5 Mio. für Sach- und Vermögensschäden etc. begrenzt.

10. Eigentumsvorbehalt

Unsere Ware bleibt unser Eigentum bis zur vollen Bezahlung sämtlicher Forderungen, einschließlich etwaiger Saldoforderungen aus laufender Rechnung, die uns, auch künftig, Ihnen gegenüber zustehen.

Die Verarbeitung oder Umbildung unserer Ware erfolgt für uns als Hersteller, jedoch ohne jegliche Verpflichtung für uns. Bei Verarbeitung oder Umbildung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren durch Sie steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu, und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten oder umgebildeten Waren zur Zeit der Verarbeitung. Sie haben die in den vorstehenden Fällen in unserem Eigentum oder Miteigentum stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen gilt, unentgeltlich zu verwahren. Sie sind berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verarbeiten, umzubilden und zu veräußern. Verpfändungen oder Sicherungsüberweisungen oder andere Verfügungen über die Ware sind unzulässig.

Die aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund (z. B. Zahlung der Versicherung, Schadenersatz aus unerlaubter Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen werden an uns, ohne dass es noch unserer gesonderten Annahmeerklärung bedarf, bereits jetzt zur Sicherung unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit Ihnen abgetreten, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung oder Umbildung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiter veräußert wird. Die Abtretung erfolgt mit allen Nebenrechten, einschließlich eines solchen auf Eintragung einer Sicherungshypothek im Rang vor Ihren etwaigen Forderungen. Veräußern Sie Vorbehaltsware zusammen mit anderen, nicht von uns gelieferten Waren, so erfolgt die Abtretung in Höhe des anteiligen Wertes der Vorbehaltsware am Gesamtveräußerungspreis. Als anteiliger Wert der Vorbehaltsware gilt in einem solchen Fall der Rechnungsbetrag des Verkäufers zuzüglich eines Aufschlages von 20%, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Die Vorausabtretung erstreckt sich auch auf die Saldoforderung einschließlich des Schlussaldos aus einer laufenden Rechnung. Sie sind in allen Fällen zu einer Weiterveräußerung nur berechtigt, wenn sichergestellt ist, dass die vorstehend abgetretenen Forderungen auf uns übergehen.

Bauen Sie die Vorbehaltsware als wesentlichen Bestandteil in das Grundstück eines Dritten ein, so treten Sie schon jetzt auch Ihre gegen den Dritten entstehenden gesetzlichen Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware ab. Solange Sie zur Weiterveräußerung berechtigt sind, sind Sie auch zur Einziehung des Weiterveräußerungserlöses berechtigt.

Sie haben sich das Ihnen zustehende bedingte Eigentum an der Vorbehaltsware gegenüber Ihren Abnehmern vorzubehalten, bis diese den Preis voll bezahlt haben. Ohne diesen Vorbehalt sind Sie zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nicht ermächtigt.

Geraten Sie mit einer uns gegenüber bestehenden Verpflichtung in Verzug oder tritt eine Verschlechterung der Vermögensverhältnisse im Sinne von Ziff. 3 ein oder machen wir unsere Rechte gem. Ziff. 3 geltend, so erlischt Ihr Recht zur Verarbeitung, Umbildung und Weiterveräußerung der Vorbehaltsware sowie die Ermächtigung zum Einzug der an uns abgetretenen Forderungen gegen Ihren Abnehmer. Wir können verlangen, dass Sie uns die abgetretenen Forderungen und deren Drittschuldner benennen, alle zum Einzug dieser Forderungen erforderlichen Angaben machen, die dazugehörigen Unterlagen an uns zumindest in Kopie ausshändigen und dem Drittschuldner die Abtretung anzeigen. Darüber hinaus sind wir auch selbst zur Abtretungsanzeige an den Drittschuldner berechtigt. Wir können auch verlangen, dass noch vorhandene Ware an uns herausgegeben wird, ohne dass dies den Rücktritt vom Kaufvertrag bedeutet. Unverkäufliche oder nur eingeschränkt verkäufliche Ware wird nach unserer Wahl nicht oder entschädigungslos zurückgenommen, hinsichtlich verkäuflicher Ware gilt Ziff. 3. Abs. 3 entsprechend.

Übersteigt der Wert der uns eingeräumten Sicherheiten die Höhe unserer Forderungen um mehr als 20%, so sind wir auf Ihr Verlangen oder eines durch die Übersicherung beeinträchtigten Dritten zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet. Die an uns abgetretenen Forderungen sind mit ihrem Nennwert anzusetzen.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Erfüllungsort für Lieferungen ist für beide Teile der Ort unseres jeweiligen Lieferwerkes bzw. Außenlagers, für Zahlungen Düsseldorf. Gerichtsstand ist Düsseldorf, nach unserer Wahl auch der Sitz des Kunden. Das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht wird unter Ausschluss der Bestimmungen des Haager Kaufrechts (EKG/EAG) und des Einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) vereinbart.

Saint-Gobain Rigips GmbH
Hauptverwaltung
Schanzenstraße 84
D-40549 Düsseldorf

Telefon +49 (0)211 5503-0
Telefax +49 (0)211 5503-208

Weitere Informationen
Kundenservicezentrum
Feldhauser Straße 261
D-45896 Gelsenkirchen

Serviceline +49 (0)1805 345670*
Servicefax +49 (0)1805 335670*

info@rigips.de
www.rigips.de

* 14 Ct./Min. im deutschen Festnetz der T-Com

D/01.10/8.0/PH/BD/Rev. 0